



II-14749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7436/1-Pr 1/94

6817 /AB

1994 -09- 06

An den

zu 6953 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6953/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anzeige gegen den Kommandanten des Landeswehrstammregimentes 53 in Straß, Oberstleutnant Josef Puntigam, bei der Staatsanwaltschaft Graz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann ist die genannte Anzeige in der Staatsanwaltschaft Graz eingelangt?
2. Welche Personen wurden zur Ermittlung, ob es sich bei diesen Vorwürfen um Tatsachen handelt, einvernommen?
3. Wurden die in den Schreiben genannten Personen (Walter Scheucher, Karl Krainer, Karl Wiedner, Reinhold Höflechner, Anton Faustmann, Karl Grain, Franz Eisner, Josef Martinec und Josef Gaber) von der Staatsanwaltschaft angehört?
4. Welche Ergebnisse brachten die genannten Ermittlungen?
5. Wenn derartige Ermittlungen nicht durchgeführt wurden, warum nicht?
6. Halten Sie es für ausreichend, bei derartig schweren Vorwürfen eine bloße Auskunft seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu erfragen?

7. Würden Sie auch bei privaten Beschuldigten eine bloße Auskunft der Geschäftsleitung als ausreichend akzeptieren, damit eine Anzeige zurückgelegt wird?
8. Welchen Umfang hat der Akt bei der Staatsanwaltschaft Graz, wieviele Personen wurden einvernommen und welche wesentlichen Erkenntnisse konnten aus ihren Aussagen gewonnen werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die erste anonyme Anzeige ist am 29.7.1993, eine weitere - vermutlich vom selben Anzeiger stammende - am 9.8.1993 bei der Staatsanwaltschaft Graz eingelangt.

Zu 2 und 3:

Der anonyme Anzeiger hatte eine Kopie der Anzeige dem Militärkommando Steiermark übermittelt. Dieses setzte zur Klärung der gegen Oberstleutnant Josef Puntigam erhobenen Vorwürfe eine Untersuchungskommission ein und verständigte hievon am 4.8.1993 mittels Telefax die Staatsanwaltschaft Graz. Bereits am 9.8.1993 wurde der Staatsanwaltschaft Graz der Erhebungsbericht samt Vernehmungsprotokollen übergeben.

Von der Untersuchungskommission des Militärkommandos Steiermark wurden - neben Oberstleutnant Josef Puntigam - Major Walter Sch., Major Hans T., Hauptmann Ferdinand L., Vizeleutnant Anton F., Vizeleutnant Karl G., Vizeleutnant Josef M., Vizeleutnant Horst Sch., Vizeleutnant Karl Z., Offizierstellvertreter Josef G., Oberoffizial Werner P. und Vizeleutnant Franz E. einvernommen.

Über ein Gespräch mit dem in der Anfrage weiters genannten Major Karl W. wurde von den Mitgliedern der Untersuchungskommission ein Gedächtnisprotokoll verfaßt. Oberleutnant Karl K. und Hauptmann Reinhold H. konnten wegen urlaubsbedingter Abwesenheit von der Untersuchungskommission nicht einvernommen werden.

Der Staatsanwaltschaft ist es nach den Bestimmungen der StPO verwehrt, Vernehmungen von Personen zum Sachverhalt im Vorverfahren selbst durchzuführen.

Zu 4 und 5:

Die in der anonymen Anzeige enthaltenen Vorwürfe gegen Oberstleutnant Josef Puntigam konnten durch die von der Untersuchungskommission vorgenommenen Ermittlungen in keinem einzigen Punkt bestätigt werden.

Zu 6 und 7:

In anonymen Anzeigen erhobene Anschuldigungen sind in möglichst schonender Weise zu ermitteln (§ 87 Abs. 2 StPO). Im gegenständlichen Fall hat eine von den Militärbehörden eingesetzte Untersuchungskommission unverzüglich den Sachverhalt erhoben. Bei dieser handelt es sich um eine nach dem Heeresdisziplinargesetz eingesetzte Untersuchungskommission, die bei Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten hat. Ergebnissen einer amtlichen Ermittlung kommt grundsätzlich ein wesentlich höherer Verlässlichkeitwert als privaten Auskünften zu. Weitere Nachforschungen waren seitens der Staatsanwaltschaft Graz aufgrund der vorliegenden Erhebungsergebnisse nicht geboten, da die anonym erhobenen Vorwürfe durch taugliche Ermittlungen sofort entkräftet werden konnten. Es entspricht somit keinesfalls den Tatsachen, daß eine bloße Auskunft des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingeholt worden wäre.

Zu 8:

Der Akt der Staatsanwaltschaft Graz besteht im wesentlichen aus Kopien der von der Untersuchungskommission übermittelten Unterlagen. Es wurden hiebei die in der Antwort auf die Fragen 2 und 3 genannten Personen einvernommen. Die Staatsanwaltschaft Graz kam auf Grund der von der Untersuchungskommission übermittelten Unterlagen zu dem Ergebnis, daß sich sämtliche gegen Oberstleutnant Josef Puntigam erhobenen Vorwürfe als nicht stichhältig erwiesen.

2. September 1994

